
Persistenter Identifier: 985862173_0004
Titel: Verhandlungen der ... Direktoren-Versammlung in der Provinz Schlesien - 5=4.1879
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 1722
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862173_0004/1/

a) Instruction Seitens des Directors.

Gleich im Beginne des Probejahres begegnet der Candidat einer Inanspruchnahme seines Interesses für einen Gegenstand, der, so lange er nicht Fleisch und Blut durch die Praxis erhält, wenig Belebendes und Anziehendes für ihn haben dürfte. Eine erhebliche Anzahl von Berichten fordert nämlich an erster Stelle, dass der Director den Candidaten vor allem Andern gehörig instruiren. Eine Instruction, die eine Einführung in die Verhältnisse einer Anstalt, soweit deren Kenntniss nicht billigerweise vorausgesetzt werden darf, also besonders in die Eigenart derselben, und vor Allem eine Erörterung über die Stellung und Bestimmung des Candidaten selbst, damit nicht eine Unkenntniss gerade dieses Punktes naheliegende Peinlichkeiten schaffe, erscheint als eine so selbstverständliche Forderung, dass sich ein Betonen derselben erübrigt hätte. Angesichts übertriebener Forderungen aber, die den Candidaten zum Theil sofort mit Akten, Protokollen, Instructionen, Plänen, Schulordnungen umgeben, zunächst in Wahrheit also wieder mit Leblosem und Abstractem statt mit der Lebensfülle des Erziehungswerkes selbst in Anspruch nehmen wollen und sich dabei so weit ins Einzelne und Fernliegende verlieren, dass z. B. verlangt wird, der Candidat solle bei dieser allem Andern vorangehenden Instruction auch mit der an der Anstalt üblichen Aussprache des Lateinischen bekannt gemacht werden, — Angesichts solcher zu weit gehenden Forderungen sind wir berechtigt, vor einer gewissen Ueberfluthung und Ueberstürzung dringend zu warnen, und das um so mehr, da der Candidat in der Folge, wenn er, wie die Mehrzahl will, hauptsächlich mit Hospitiren beschäftigt ist, sowie überhaupt im Verlaufe des ganzen Probejahrs bessere und fruchtbarere Gelegenheit haben wird sich mit dem Gesetzlichen und Ordnungsmässigen in weiterem Umfange bekannt zu machen; ein gut Theil davon wird ihm dann von selbst bei seinem Beobachten und Mitwirken im Organismus zufließen. Dass wir indessen die systematische Kenntniss des hier in Betracht kommenden Materials nicht gering schätzen, ergibt sich daraus, dass diesem Gegenstande in dem vorliegenden Referate an einer anderen Stelle noch besondere Berücksichtigung zu Theil werden wird.

b) Hospitiren in den später zu übernehmenden Lectionen.

Also an die Arbeit selbst! Die erste Stufe derselben ist das Hospitiren. Da begegnet uns zunächst nicht bloß bei den meisten Candidaten, sondern auch in einigen Berichten die Anschauung, als sei das Hospitiren, das Zusehen und Zuhören keine eigentliche Arbeit oder doch wenigstens keine solche, welche verdiene, eine volle Manneskraft in Anspruch zu nehmen. Daher wird von einer Reihe von Gutachten, wenn auch das Hospitiren nicht ganz perhorrescirt wird, auf sofortiges Unterrichten Seitens des Candidaten